



Satzung der St. Sebastian - Schützenbruderschaft Amelsbüren 1813 e.V.

§ 1

Name:

Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Sebastian - Schützenbruderschaft Amelsbüren 1813 e.V.“. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die die Ideale vertritt, die in der Bundessatzung des „Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“, verankert ist.

Die Schützenbruderschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nummer 3717 eingetragen.

Die Bruderschaft ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit dem Sitz in Leverkusen - eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. 4219.

§ 2

Die Schützenbruderschaft hat ihren Sitz in Münster - Amelsbüren; sie ist kirchlich mit der katholischen Kirchengemeinde Sankt Clemens Hiltrup Amelsbüren oder deren Rechtsnachfolgerin verbunden.

§ 3

Wesen und Zweck:

- I. Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat.“
- II. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft im Sinne der christlichen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:
 - 1.) Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a. aktive religiöse Lebensführung
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe
 - 2.) Schutz der Sitte durch:
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b. Förderung des Schießsports
 - 3.) Liebe zur Heimat durch:
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesens eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens
 - d. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
 - e. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum



- III. Neben katholischen Christen können nicht katholische Christen, sowie Mitglieder anderer oder keiner Religionsgemeinschaft, Mitglieder der Schützenbruderschaft werden, sofern sie sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf die christlichen Grundlagen des Bundes und der Bruderschaft verpflichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- I. Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- II. Der Zweck des Vereins ist
- 1.) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Fahenschwenken
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - 2.) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen
 - 3.) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums
 - 4.) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln
 - 5.) Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten
 - 6.) Förderung der Völkerverständigung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch



Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
- 7.) Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen
- 8.) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von karitativen Aktionen
- III. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei Ihrem Austritt oder Ausschluss keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahme:

Mitglieder können weibliche und männliche Personen werden, die unbescholten sind, sich auf den § 3 der Satzung der Bruderschaft verpflichten und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Personen bis zum 18. Lebensjahr können die Anwartschaft zur Mitgliedschaft in der Bruderschaft erwerben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag ablehnen, wenn die Unbescholtenheit des Antragstellers im Sinne der allgemeinen bürgerrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung nicht gewährleistet ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge mit Zweidrittelmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Begründung der Ablehnung des Aufnahmeantrages hervorgehen muss. Der Antragsteller hat gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Der Einspruch muss schriftlich geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

In den ersten 2 Jahren seiner Mitgliedschaft kann das Mitglied in der Bruderschaft kein Amt bekleiden und dementsprechend auch kein König werden. Im Übrigen kann dieses Mitglied an allen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand kurzfristig. Der Aufnahmeantrag hat in Textform zu erfolgen, wobei der Antragsteller von der Satzung der Bruderschaft Kenntnis zu nehmen und die Satzung als für ihn verbindlich anzuerkennen hat.



§ 6

Beiträge:

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag; die Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich und zwar nach der Generalversammlung durch SEPA-Bankeinzug von dem Mitglied von der letzten der Bruderschaft schriftlich mitgeteilten Bankverbindung erhoben. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder aus sozialen oder Altersgründen von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 7

Die Bruderschaft hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle aufgenommenen Mitglieder, die sich zu den Grundsätzen und zu der Satzung der Bruderschaft sowie zum Status des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V. bekennen.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder der Bruderschaft auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) ernannt werden.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes der Bruderschaft erfolgt wegen

- a) Bruderschaftsschädigenden Verhaltens,
- b) verschuldeten Beitragsrückstandes von mehr als 2 Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über einen derartigen Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Begründung des Ausschlusses hervorgehen muss.

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen.

Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.



§ 9

Organe der Bruderschaft:

Die Organe der Bruderschaft sind

1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 10

Generalversammlung (Mitgliederversammlung):

Zur Generalversammlung gehören

- a.) alle ordentlichen Mitglieder der Bruderschaft,
- b.) die Ehrenmitglieder der Bruderschaft.

Die Mitgliederversammlung beruft der geschäftsführende Vorstand ein. Sie soll mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst am Sonntag des Sebastianusfestes, stattfinden.

Zur Generalversammlung ist in Textform einzuladen, die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung wird dem Mitglied an die letzte der Bruderschaft in Textform mitgeteilten Adresse gesandt.

Feststehende Programmpunkte der Generalversammlung sind:

1. Jahresbericht des Schriftführers,
2. Jahresbericht des Schießgruppenleiters
3. Jahresbericht des Kassierers,
4. Jahresbericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung der Kassierer und des geschäftsführenden Vorstandes,
6. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand.

Über die einzelnen Berichte sind Aussprachen möglich.

Die Generalversammlung ist zuständig für die

1. Änderung der Satzung,
2. Festsetzung der Beiträge,
3. Wahl der Kassenprüfer, die alle zwei Jahre neu zu wählen sind, Wiederwahl ist möglich,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, soweit die Ernennung bzw. Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes nicht durch den geschäftsführenden Vorstand entsprechend dieser Satzung erfolgt,
6. Auflösung der Bruderschaft.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzählen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Generalversammlung ist - abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung - in jedem Falle beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Mitglieder mit Zweidrittel Stimmenmehrheit erfolgen.



Ist die Generalversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine zweite Generalversammlung unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Über Zeit und Ort der Generalversammlung sowie über die Anträge und die Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, oder wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder den entsprechenden Antrag stellt, einberufen werden. Die Begründung ist bei der Antragstellung anzugeben. Die Ladefrist entspricht der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand:

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.) der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup Amelsbüren oder ein von ihm zu benennender Geistlicher
- 2.) der erste Brudermeister (1. Präsident),
- 3.) der zweite Brudermeister (2. Präsident),
- 4.) der erste Schriftführer,
- 5.) der zweite Schriftführer,
- 6.) der erste Kassierer,
- 7.) der zweite Kassierer,
- 8.) der Schützenoberst,
- 9.) der Jungschützenmeister

Die Brudermeister, Schriftführer und der Kassierer werden von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, und zwar in einem Rhythmus, dass jeweils 1/3 der Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schützenoberst wird von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Brudermeister ist der oberste Repräsentant der Bruderschaft. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Brudermeister und der 2. Brudermeister, die beide einzeln Vertretungsbefugnis besitzen, von der der 2. Brudermeister nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Brudermeister verhindert ist.

Die Brudermeister haben die Aufgabe, die Schützenbruderschaft nach außen zu vertreten, das äußere Ansehen sowie den inneren Frieden und den Wohlstand der Bruderschaft zu fördern und die Generalversammlung sowie die Vorstands- und geschäftsführenden Vorstandssitzungen zu leiten.

Die Schriftführer sind für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit den Mitgliedern, dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, den Behörden und sonstigen Personen und Institutionen verantwortlich. Sie geben außerdem im Auftrage der Brudermeister die Einladungen zu den Versammlungen und Veranstaltungen heraus.

Die Kassierer führen die gesamten Kassengeschäfte der Bruderschaft.

Der Schützenoberst leitet die Schützenfeste, wobei der Schützenoberst hinsichtlich des Ablaufes dieser Festveranstaltungen an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden ist.

Der Präses der Bruderschaft wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.



Der Jungschützenmeister leitet das Jugendschützenfest und fördert die Jugendarbeit, wobei der Jungschützenmeister an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden ist.

Vorstandsversammlungen sollen bei Bedarf stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Vorstandsversammlungen bestimmt der Brudermeister. Einladungen hierzu ergehen mit einer Frist von einer Woche. Vorstandsversammlungen sollen auf jeden Fall vor jeder Generalversammlung und jedem Schützenfest stattfinden.

§ 12

Gesamtvorstand:

Dem Gesamtvorstand der Schützenbruderschaft gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. die Ehrenmitglieder,
3. Mitglieder, die sich in der Bruderschaft besonders verdient gemacht haben,
4. die Mitglieder des Offizierskorps einschließlich der Fahnenoffiziere und der Fahnschwenker,
5. drei Mitglieder der Ehrengarde
6. drei Mitglieder des Spielmännzuges, worunter sich der Tambourmajor befinden soll,
7. ein Mitglied der Schießgruppe,
8. der Waffenwart, der Trachtenwart und der Seniorenbeauftragte
9. die amtierende Majestät und die Majestäten der letzten 2 Jahre
10. Bezirksbundesmeister, Landesbezirksbundesmeister; Diözesanbundesmeister, soweit sie Mitglied der St. Sebastian Schützenbruderschaft Amelsbüren 1813 e.V. sind.

Die Ehrenmitglieder werden entsprechend dieser Satzung von der Generalversammlung gewählt. Soweit verdiente Mitglieder der Bruderschaft in den Vorstand gewählt werden sollen, muss die Wahl durch die Generalversammlung erfolgen.

Die Ernennung oder Beförderung des Offizierskorps und der Fahnschwenker erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Schützenoberst. Der Oberst hat auch das erste Vorschlagsrecht. Seine Vorschläge wird der geschäftsführende Vorstand wohlwollend prüfen. Die Ernennung des Vorstandsmitgliedes der Schießgruppe erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Vorschlag der Schießgruppe.

Die Ernennung der Mitglieder des Spielmännzuges für den Vorstand erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Vorschlag des Spielmännzuges. Der Waffenmeister und der Trachtenwart werden vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.

Der Gesamtvorstand bereitet die Generalversammlung und das Schützenfest vor.

Der Waffenwart organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.



§ 13

Feste:

Im Sommer jeden Jahres, und zwar möglichst Anfang Juni, wird nach alter traditioneller Sitte das Schützenfest gefeiert. Das Schützenfest soll mit einem feierlichen Kirchengang verbunden sein. Im Übrigen regelt den Ablauf des Schützenfestes der Gesamtvorstand, wobei Vorschläge, die die Generalversammlung zum Ablauf des Schützenfestes macht, nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollten.

Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem Mitglied der Bruderschaft gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung offen.

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach §3 dieser Satzung nicht mehr erfüllen, können vom Königsschießen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber hat der geschäftsführende Vorstand. Der diesbezügliche Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Wer König der Schützenbruderschaft war, kann erst nach einer Wartezeit von 10 Jahren wieder König der Bruderschaft werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Gesamtvorstand erarbeitet eine Schießordnung, die den genauen Ablauf des Vogelschießens festlegt. Diese Schießordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Weitere Festtage der Bruderschaft sind die Prozessionen der Pfarrgemeinde. Die Mitglieder nehmen an den Prozessionen mit den Fahnen und einer Ehrenwache, die durch das Offizierskorps gestellt wird, teil.

Die Bruderschaft tritt bei allen festlichen Veranstaltungen mit Entschiedenheit für die Grundwerte der Bruderschaft ein.

Der geschäftsführende Vorstand hat bei allen Veranstaltungen das Hausrecht.

§ 14

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

§ 15

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung



(z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein Internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 16

Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 17

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.



§ 18

Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Münster - Amelsbüren mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 19

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 21. Januar 2018 beschlossen worden und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 25. Januar 2015.

Ludger Suttarp
1. Brudermeister

Christian Schmitz
2. Brudermeister

Theodor Landwehr
1. Kassierer

Rainer Langenkamp
Oberst

./.